

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft "Städteforum Brandenburg"

Präambel

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2016 wurde die Arbeitsgemeinschaft „Innenstadtforum Brandenburg“ in „Städteforum Brandenburg“ umbenannt. Die komplexen sozialen, demografischen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen städtischer Entwicklung haben eine Neuausrichtung der Arbeitsgemeinschaft notwendig gemacht. Künftig soll die Innenstadtentwicklung stärker in einem gesamtstädtischen Zusammenhang eingebettet und auch Themen der sozialen Stadtentwicklung integriert werden.

§ 1 Organisationsform

Die Arbeitsgemeinschaft "Städteforum Brandenburg" ist eine "Kommunale Arbeitsgemeinschaft" im Sinne § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert am 19. Juni 2019.

§ 2 Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft "Städteforum Brandenburg" hat das Ziel, durch interkommunale und interdisziplinäre Zusammenarbeit der Städte, amtsfreien Gemeinden und anderer Akteure zur Funktionsstärkung der Innenstädte und zum sozialen Zusammenhalt in den Städten beizutragen. Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung im Land Brandenburg.

§ 3 Aufgaben

Das „Städteforum Brandenburg“ hat die Aufgabe, den Mitgliedern Möglichkeiten zu eröffnen, durch den gemeinsamen fachlichen Austausch voneinander zu lernen, sich gegenseitig zu unterstützen und gemeinsam kreative Lösungsansätze für die Bewältigung aktueller Herausforderungen der Stadtentwicklung zu entwickeln. Aufgabe des „Städteforums Brandenburg“ ist es aber auch, einen Beitrag zu leisten, um durch eine kritisch-konstruktive Begleitung der Regional- und Landespolitik und im Austausch mit den Verantwortlichen auf Landesebene Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung und Städtebauförderung im Land Brandenburg zu schaffen.

Im Einzelnen stellt sich die Arbeitsgemeinschaft folgende Aufgaben:

- Förderung des kontinuierlichen Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander;
- Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Mitglieder;
- Entwicklung neuer Handlungs- und Lösungsansätze in der Stadtentwicklung;
- Unterstützung der Bildung und Stärkung von Bündnissen und Netzwerken, wie dem Bündnis für Wohnen oder dem Bündnis für lebendige Innenstädte;

- Kritische Begleitung der Regional- und Landespolitik im Sinne der Stärkung der Innenstädte und der sozialen Stadtentwicklung;
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Förder- und Finanzierungsinstrumente.

Die Arbeitsgemeinschaft gibt Ihren Mitgliedern Anregungen. Es werden keine bindenden Beschlüsse gefasst.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Mitgliedsstädte bzw. amtsfreien Gemeinden der Arbeitsgemeinschaft oder ihren Vertreterinnen und Vertretern sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Geschäftsordnung, den Finanzplan und die Wahl des Vorstandes. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist das Umlaufverfahren zulässig. Die Mitgliederversammlung wird über die Tätigkeit von Projektgruppen sowie über gemeinsame Projekte und Aktionen informiert.

§ 6 Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

Den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bilden die bzw. der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft und ihre/seine drei Vertreterinnen und Vertreter. Der oder die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer Mitgliedsstadt bzw. amtsfreien Gemeinde sein. Ein Vorstandsmitglied sollte von der Gruppe Vereine, Verbände, Kammern gestellt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft erstellt den Finanzplan. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. .

§ 7 Arbeitskreise

Die Mitglieder des Städteforums Brandenburg bearbeiten die Themenschwerpunkte der Arbeitsgemeinschaft in thematischen Arbeitskreisen. Sie dienen der inhaltlichen Vorbereitung der öffentlichen Forumssitzungen, dem fachlichen Austausch und zur Klärung spezifischer Problemstellungen. Die Arbeitskreise treffen sich mehrmals im Jahr. Sie stellen die wesentlichen Arbeitsgremien der Arbeitsgemeinschaft dar. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist freiwillig. Neben den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft können Gäste (zeitlich befristet) in den Arbeitskreisen mitwirken. Die Arbeitskreise werden durch die Geschäftsstelle koordiniert und unterstützt.

Zu einzelnen inhaltlichen Themenstellungen können Projektgruppen gebildet werden, die ihre Ergebnisse den Arbeitskreisen vorlegen.

§ 8 Die Geschäftsstelle

Die Arbeitsgemeinschaft kann sich einer Geschäftsstelle bedienen, die aus der Umlage der Mitglieder nach §11 und ggf. weiterer Mittel finanziert wird.

Aufgabe der Geschäftsstelle kann die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Städteforums, in engem Zusammenwirken mit der Arbeitsgruppe und der jeweiligen Gastgeberstadt, sein.

Weiterhin können der Geschäftsstelle die Vorbereitung und Auswertung der Arbeitskreissitzungen und Mitgliederversammlungen, die Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Finanzmittel, die Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die Koordination von Aktivitäten der Arbeitskreise sowie die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit obliegen. Die Arbeit der Geschäftsstelle schließt die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft bei der inhaltlichen Strukturierung der Arbeit, beim Zusammenführen von Erfahrungen und beim Erkennen wichtiger Arbeitsthemen ein.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Vereinbarung geregelt.

§ 9 Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft

Mitglieder können Städte und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg sowie natürliche und juristische Personen sein, die sich der Zielsetzung und den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft verpflichten. Die Mitgliedschaft wird beantragt.

Städte und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg werden mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung Mitglied. Über den Aufnahmeantrag der sonstigen natürlichen und juristischen Personen stimmt der Vorstand ab.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft für beendet erklären. Austritt und zeitweiliges Aussetzen der Mitgliedschaft gelten jeweils ab dem Jahresende des Folgejahres.

§ 10 Gäste der Arbeitsgemeinschaft

Gäste können zu den Beratungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen eingeladen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 11 Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft

Der Vorstand stellt jährlich einen Finanzplan auf, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die bereitgestellten Finanzmittel können durch die Geschäftsstelle verwaltet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen für jedes Geschäftsjahr Beiträge von ihren Mitgliedern. Der Jahresbeitrag wird bis zum 01.04. des Geschäftsjahres fällig. Bei Beitritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Betrag vom Beginn des Quartals an zu entrichten, in dem Beitritt erfolgt.

Die Mitglieder sind an der Deckung der Ausgaben ab dem 1.1.2022 zu folgenden Anteilen beteiligt:

<i>Städte über 50.000 EW</i>	<i>4.000,- €/a</i>
<i>Städte mit 20.000 bis 50.000 EW / Kammern, Verbände, Vereine</i>	<i>2.000,- €/a</i>
<i>Städte unter 20.000 EW</i>	<i>1.400,- €/a</i>
<i>Sonstige natürliche und juristische Personen mind.</i>	<i>200,- €/a</i>

Die Mitgliedsstädte bzw. amtsfreien Gemeinden machen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft für von ihnen erbrachte Leistungen und Aufwendungen grundsätzlich keine finanziellen Forderungen geltend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Gründung der Arbeitsgemeinschaft am 03.Juni 2004 in Kraft.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 16.03.2006 in Zehdenick.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 11.09.2017 in Potsdam.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 16.02.2022 als Videokonferenz.